

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **der Gemeinde Wilnsdorf**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende

### **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bibliothek Wilnsdorf**

beschlossen:

#### **§ 1 – Allgemeines**

Die Bibliothek Wilnsdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wilnsdorf. Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information und der Freizeitgestaltung.

#### **§ 2 – Benutzung**

Die Benutzung der Bibliothek ist jedermann im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Medien ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek Wilnsdorf die Ausgabe beschränken.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Die regulären Öffnungszeiten können aus zwingenden Gründen geändert werden.

#### **§ 3 – Anmeldung**

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an und bescheinigt die Kenntnis der Benutzungsordnung durch Unterschrift.

Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung des gesetzlichen Vertreters für alle aus dem Benutzungsverhältnis des Minderjährigen entstehenden möglichen Verpflichtungen.

Die zur Anmeldung erhobenen Daten werden maschinell gespeichert; eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 – Benutzerausweis**

Die Inanspruchnahme der Bibliothek Wilnsdorf ist nur unter Vorlage eines von der Bibliothek ausgestellten gültigen Ausweises zulässig. Die Ausstellung eines Ausweises erfolgt nur nach Entrichtung der Jahresgebühr, soweit diese nach § 9 zu erheben ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Gemeinde und ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust des Benutzerausweises werden für die Erstellung eines Ersatzausweises Gebühren erhoben.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Der Benutzer hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seiner Gebührenermäßigungsbescheinigung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5 - Ausgabe von Medien**

Die Überlassung zur Mitnahme erfolgt gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises.

Die Überlassungsfrist für Bücher und CD-ROMs beträgt vier Wochen, für Zeitschriften, CDs, Hörbücher und Cassetten zwei Wochen und für DVDs eine Woche. Die Überlassungsfrist für E-Medien richtet sich nach den Bedingungen des Onleihe-Verbunds.

Soweit keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist für Bücher, Zeitschriften, Hörbücher und Cassetten auf Antrag einmalig verlängert werden. Die Bibliothek kann Medien von der Möglichkeit der Leihfristverlängerung ausnehmen. Die neue Leihfrist berechnet sich jeweils vom Tag der Verlängerung an. Übermittlungsfehler bei der Online-Verlängerung gehen zu Lasten des Entleihers, soweit ein Verschulden der Bibliothek nicht nachzuweisen ist.

Die Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

Bei der Anwendung der zu Benutzungszwecken angebotenen Software haftet die Bibliothek Wilnsdorf nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten.

Die Bibliothek Wilnsdorf kann eine Höchstmenge auszuleihender Medien sowie eine Beschränkung für die Zahl der Vorbestellungen pro Leser festlegen.

### **§ 6 – Fernleihe**

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek Wilnsdorf vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des Benutzers gemäß der nordrheinwestfälischen Leihverkehrsordnung aus anderen Bibliotheken bestellt werden.

### **§ 7 - Behandlung der Medien und Haftung**

Der Benutzer ist verpflichtet, die empfangenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Er ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen.

Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung zum Schadenersatz.

Ein Benutzer, der schuldhaft den Missbrauch seines Benutzerausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

Der Benutzer darf Medien der Bibliothek nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet der Gemeinde für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er hat die Gemeinde Wilnsdorf von Forderungen Dritter freizustellen.

Die dem Benutzer im Rahmen der Onleihe zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter anerkennt ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstige Rechte (z. B. Markenrechte) und verpflichtet sich, diese nicht zu verletzen.

Die Bibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der zur Ausleihe angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.

### **§ 8 – Fristüberschreitung**

Bei Überschreitung der Mitnahmefristen gemäß § 5 der Benutzungs- und Gebührenordnung werden Verspätungsgebühren gemäß § 9 der Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben. Sie werden auch fällig, wenn eine schriftliche Benachrichtigung nicht erfolgt.

### **§ 9 – Gebührenhöhe**

Die Nutzung der Bibliothek und deren Medien in den Räumen der Bibliothek ist kostenlos. Davon ausgenommen ist die Nutzung des Internet-PC.

Für die Benutzung der Bibliothek und deren Medien außerhalb der Räumlichkeiten wird eine Jahresgebühr erhoben mit einer Ausleihberechtigung für 12 Monate

- a) Familienausweis 15,00 €
- b) Erwachsene 10,00 €
- c) Ermäßigtenausweis 6,00 €  
(Ermäßigungen nach Ziffer c) werden Studenten, Wehr- und Zivildienstleistenden, Auszubildenden über 18 Jahre, ALG II – Empfängern nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt)
- d) Kinder- und Jugendliche kostenfrei
- e) Institutionen kostenfrei

Weitere Gebühren werden wie folgt erhoben:

- f) Wenig-Nutzer 0,50 € pro Printmedium/1,00 € pro AV-Medium
- g) Vorbestellung 1,00 €
- h) Fernleihe 2,50 €
- i) Ersatzausweis 2,60 €
- j) Internet pro angef. 15 Min. 0,50 €
- k) Kopie 0,10 €
- l) Defekte CD/DVD/CA-Hülle 0,50 €

Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden folgende Gebühren erhoben:

- m) überfällig in der 1. Woche pro Medieneinheit 0,50 €
- n) überfällig in der 2. Woche pro Medieneinheit 1,00 €
- o) überfällig in der 3. Woche pro Medieneinheit 1,50 €  
(Schriftliche Mahnung)
- p) überfällig in der 4. Woche pro Medieneinheit 2,00 €  
(Schriftliche Mahnung)
- q) überfällig in der 5. Woche pro Medieneinheit 2,50 €
- r) Ab der 6. Woche werden die Säumnisgebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und nicht zurückgegebene Medien im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

- s) Die Bearbeitungsgebühr für das Erstellen der Mahnschreiben beträgt pro Mahnung 2,00 €.

### **§ 10 - Hausrecht und Haftung**

Das Personal der Bibliothek Wilnsdorf übt das Hausrecht aus. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder die Hausordnung wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek Wilnsdorf ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde Wilnsdorf und deren Bedienstete haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere gilt dies hinsichtlich Garderobe und privater Gegenstände, die einem Benutzer in den Räumen der Bibliothek abhandenkommen.

### **§11 – Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 13. September 2007 wird zum 31.12.2013 außer Kraft gesetzt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 17.12.2013

Schuppler  
Bürgermeisterin